



Newsletter 2. Quartal 2017

INHALT

Steuerungsbekämpfungsgesetz	- 2 -	Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen	- 5 -
Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen	- 2 -	Berücksichtigung von Wechselkursgewinnen bei den Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren	- 5 -
Wegfall des anteiligen Verlustabzugs bei Gesellschafterwechseln ist verfassungswidrig	- 3 -	Erbschaftsteuerbefreiung des auf den überlebenden Ehegatten übergegangenen Familienheims	- 5 -
Neue Vordruckmuster der Umsatzsteuer-Formulare mit Freitextfeld	- 3 -	Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten	- 5 -
Gestufte Ermittlung der zumutbaren Belastung bei Krankheitskosten	- 4 -	Eckpunkte einer umfassenden Steuerreform in den USA	- 5 -
Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern geldwerten Vorteil beim Firmenwagen	- 4 -		

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

am 02.06.2017 passierten sowohl das sogenannte Steuerungsbekämpfungsgesetz als auch das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen den Bundesrat und traten am Tag nach Ihrer Verkündung am 23.06.2017 bzw. 04.07.2017 in Kraft. Die Gesetze beinhalten eine Vielzahl an steuerlichen Anpassungen und Änderungen und ziehen sich quer durch die Steuerarten.

Deshalb widmet sich diese Ausgabe den diesbezüglichen Neuregelungen. Auch in anderen Bereichen haben wir wieder wichtige Themen aufgegriffen und ausgewählte aktuelle Rechtsprechung für Sie erläutert.

Sollten Sie Fragen hierzu haben, stehen wir Ihnen sehr gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit den besten Empfehlungen

Alfred Kübler
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Andreas Tränkler
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Steuerungsbekämpfungsgesetz

Primäres Ziel dieses Gesetzes ist es, Steuervermeidungen durch so genannte Briefkastenfirmen zu erschweren.

Erreicht werden soll dies durch erweiterte Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen und Dritter (insbesondere Banken) sowie zusätzlicher Ermittlungsbefugnisse der Finanzbehörden. Durch diese Maßnahmen sollen Domizilgesellschaften künftig leichter erkannt werden.

Durch das erhöhte Entdeckungsrisiko erhofft man sich auch eine präventive Wirkung.

Die wichtigsten Einzelmaßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind:

- Komplette Aufhebung des steuerlichen Bankgeheimnisses
- Klarere Definition so genannter Sammelauskunftsersuchen durch die Finanzbehörden mit dem Ziel deren Ausweitung. Ermittlungen „ins Blaue hinein“ bleiben aber weiterhin unzulässig
- Ausweitung des Kontenabrufverfahrens für Besteuerungszwecke auf bundesgesetzlich geregelte Steuererstattungen und Steuervergütungen (z.B. Kindergeld)
- Das Bundeszentralamt darf künftig auf sämtliche in der Kontenabruf-Datei gesammelte Daten uneingeschränkt zugreifen
- Nach einer Kontenauflösung müssen Kreditinstitute die Daten, welche einem Kontenabruf unterliegen, künftig 10 Jahre aufbewahren
- Die Anzeigepflicht für den Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften wird erweitert sowie vereinheitlicht und gilt insbesondere für Beteiligungen (unmittelbar oder mittelbar) ab 10 %
- Geschäftsbeziehungen zu Personengesellschaften, Körperschaften etc. in Drittstaaten, auf welche unmittelbar oder mittelbar beherrschender Einfluss besteht, müssen künftig angezeigt werden
- Steuerpflichtige, die allein oder zusammen mit nahestehenden Personen unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Drittstaaten-Gesellschaft ausüben können, müssen Betriebsprüfungen bei sich ohne Begründung zulassen und die Unterlagen 6 Jahre aufbewahren
- Banken müssen künftig im Rahmen der Legitimationsprüfung auch das steuerliche Identifikationsmerkmal des Kontoinhabers sowie sämtlicher anderer Verfügungsberechtigter oder wirt-

schaftlich Berechtigter erheben, aufzeichnen und kontinuierlich überwachen

- Bei Steuerhinterziehungen verlängert sich die Zahlungsverjährungsfrist von 5 auf 10 Jahre
- Steuerhinterziehungen durch verdeckte Geschäftsbeziehungen zu beherrschten Drittstaaten-Gesellschaften wurden in den Katalog der besonders schweren Steuerhinterziehung aufgenommen. Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist in diesem Fall ausgeschlossen

Neben vorstehenden Maßnahmen zur Vermeidung von Steuerumgehungen wurden in diesem Gesetz noch weitere Änderungen beschlossen:

- Kindergeldanträge können künftig nur noch 6 Monate rückwirkend gestellt werden
- Die Familienkasse erhält künftig Daten vom Bundeszentralamt für Steuern übermittelt
- Künftig erfolgt die Einstufung beider Ehegatten nach der Heirat automatisch in Steuerklasse IV, selbst wenn nur einer der beiden Ehegatten arbeitet
- Sind die übermittelten Daten eines Steuerpflichtigen unrichtig und ist dies rechtserheblich, können Steuerbescheide künftig zu Gunsten des Steuerpflichtigen geändert werden

Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen

In unserem letzten Newsletter 1. Quartal 2017 haben wir über den Gesetzesentwurf zur Einführung einer Lizenzschränke berichtet. Dieser Entwurf hat nun den Bundesrat passiert und ist Anfang Juli 2017 in Kraft getreten.

Damit wurden die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Lizenzaufwendungen und andere Aufwendungen für Rechteüberlassungen, die beim Empfänger nicht oder nur niedrig besteuert werden, erheblich eingeschränkt.

Auch mit diesem Gesetz wurden neben der getroffenen Maßnahme zur Vermeidung von Gewinnverschiebungen durch Lizenzaufwendungen noch weitere Änderungen beschlossen, welche sehr viele Steuerpflichtige betreffen:

- Für Anschaffungen ab dem 01.01.2018 wurde die Grenze zur Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter von € 410 auf € 800 angehoben

- Die untere Wertgrenze zur Bildung eines Sammelpostens bei geringwertigen Wirtschaftsgütern wurde von € 150 auf € 250 angehoben
- Nachdem der BFH den bisherigen Sanierungserlass gekippt hatte (vgl. unseren letzten Newsletter 1. Quartal 2017), bestand eine große Unsicherheit, über die künftige Behandlung von Sanierungsgewinnen. Die Steuerfreiheit für Erträge aus unternehmensbezogenen Sanierungen ist nunmehr aber gesetzlich geregelt worden. Neben dem Ertrag aus der Sanierung eines sanierungsbedürftigen und sanierungsfähigen Unternehmens wurde nun auch die Schuldenbefreiung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens begünstigt. Doppelbegünstigungen beispielsweise durch die Inanspruchnahme von Verlustvorträgen und die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen wurden ausgeschlossen. Die Regelungen gelten künftig entsprechend auch für die Gewerbesteuer. Dies ist ein deutlicher Vorteil für die Steuerpflichtigen gegenüber den bisherigen Regelungen, weil künftig die Steuerfreistellung des Sanierungsgewinnes bereits im Rahmen der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages berücksichtigt wird und die Gemeinden daher - anders als bisher - künftig keinen eigenen Entscheidungsspielraum zur Steuerfreistellung des Sanierungsgewinnes im Rahmen der Gewerbesteuer mehr haben. Die Regelungen sollen rückwirkend ab dem 08.02.2017 in Kraft treten. Damit diese gültig werden ist aber noch die Zustimmung der Europäischen Kommission erforderlich.

Wegfall des anteiligen Verlustabzugs bei Gesellschafterwechseln ist verfassungswidrig

Nach § 8c KStG fällt der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft anteilig weg, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile an einen Erwerber oder diesem nahestehenden Personen übertragen werden. Werden mehr als 50 % der Anteile übertragen, fällt der Verlustvortrag sogar vollständig weg.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 29.03.2017 entschieden, dass zumindest die Regelung des anteiligen Verlustuntergangs bei Gesellschafterwechseln von über 25 % bis zu 50 % verfassungswidrig ist.

Denn der allgemeine Gleichheitsgrundsatz des Art 3 Grundgesetz bindet den Steuergesetzgeber an

den Grundsatz der Steuergerechtigkeit. Abweichungen von der damit verbundenen Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bedürfen einer besonderen Rechtfertigung.

Ein vernünftiger oder sonst wie einleuchtender Grund für diese gesetzliche Regelung war für das Bundesverfassungsgericht aber nicht erkennbar.

Anders als in vielen anderen Fällen, hat das Bundesverfassungsgericht die rückwirkende Nichtigkeit der entsprechenden Vorschrift festgestellt. Der Gesetzgeber hat nun bis zum 31.12.2018 Zeit, den festgestellten Verfassungsverstoß für die Jahre 2008 bis 2015 zu beseitigen. Tut er dies nicht, tritt am 01.01.2019 rückwirkend die Nichtigkeit des 8c KStG im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit ein.

Mit Wirkung ab dem Jahr 2016 wurden in einem neuen § 8d KStG für bestimmte Fälle Ausnahmen vom Wegfall des Verlustabzugs geregelt. Ob damit ab dem Jahr 2016 die Verfassungswidrigkeit nicht mehr ohne weiteres angenommen werden kann, bedarf einer gesonderten Betrachtung, welche das Bundesverfassungsgericht nicht vorgenommen hat.

Ebenso wenig hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, ob die Nichtigkeit des § 8c KStG auch für Anteilswechsel von über 50 % gegeben ist.

Zu berücksichtigen ist, dass von der Verfassungswidrigkeit des § 8c KStG über § 10a GewStG auch der Wegfall des gewerbesteuerlichen Verlustabzugs betroffen ist.

Neue Vordruckmuster der Umsatzsteuer-Formulare mit Freitextfeld

Durch den seit 2016 geltenden § 155 Abs. 4 AO wird geregelt, dass Steuerfestsetzungen grundsätzlich automatisiert vorgenommen werden können, soweit kein Anlass dazu besteht, den Einzelfall durch einen Amtsträger zu bearbeiten.

Um diese Fälle zu erkennen, wurden ab 2017 so genannte „qualifizierte Freitextfelder“ in die Umsatzsteuerformulare eingefügt.

Macht der Steuerpflichtige Eintragungen in diesen Feldern, wird der entsprechende Fall manuell von einem Amtsträger geprüft.

Das BMF führt hierzu aus, dass in diese Felder eine „1“ eingetragen werden muss, wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere An-

gaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen oder wenn in den Steuererklärungen bewusst von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassungen enthalten sind.

Die weiteren Angaben oder Sachverhalte bzw. die abweichende Rechtsauffassung sind dann gesondert zu erläutern und der Finanzverwaltung zu übermitteln.

Diese Mitteilungspflicht bedeutet auch, dass im Falle eines Nichteintrages vom Steuerpflichtigen stillschweigend erklärt wird, dass derartige Vorgänge und Sachverhalte nicht bestehen. Trifft dies tatsächlich nicht zu, liegt darin eine Falscherklärung mit den entsprechenden abgabenrechtlichen Folgen, im Einzelfall bis hin zur möglichen Steuerhinterziehung.

Bei der Abgabe jeder Umsatzsteuer-Voranmeldung und jeder Umsatzsteuererklärung ist daher immer zu prüfen, ob eine Mitteilungspflicht bestehen könnte.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Unternehmer eine fehlerhafte erhaltene Rechnung berichtigen lässt. Gemäß EuGH wirkt die Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurück, die Finanzverwaltung vertritt im UStAE eine andere Auffassung.

Gestufte Ermittlung der zumutbaren Belastung bei Krankheitskosten

Zwangsläufig erwachsende Aufwendungen - häufig sind dies selbst getragene Krankheitskosten - werden im Rahmen von außergewöhnlichen Belastungen nur berücksichtigt, soweit sie eine zumutbare Belastung übersteigen.

Diese zumutbare Belastung richtet sich nach den Einkünften des Steuerpflichtigen und betragen zwischen 1 % und 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Steuerpflichtige mit höheren Einkünften gelten als leistungsfähiger und müssen damit einen höheren Anteil der Krankheitskosten selbst tragen als Steuerpflichtige mit niedrigeren Einkommen.

Übersteigt das Einkommen gewisse Stufen, richtet sich die Höhe der vom Steuerpflichtigen selbst zu tragenden Krankheitskosten insgesamt nach dem höheren Prozentsatz der erreichten Stufe.

Diese Berechnungsmethode hat der BFH in seinem Urteil vom 19.01.2017 nunmehr verworfen und nimmt eine gestufte Ermittlung der zumutbaren Belastung vor.

Nur der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der die jeweilige Stufe übersteigt, wird mit dem höheren Prozentsatz belastet.

Von der neuen Berechnungsmethode dürften viele Steuerpflichtige - insbesondere mit niedrigen oder mittleren Einkommen - profitieren.

Nach einer Pressemitteilung des BMF vom 01.06.2017 soll die geänderte Berechnungsweise möglichst umgehend schon im Rahmen der automatisierten Erstellung der Einkommensteuerbescheide berücksichtigt werden.

Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern geldwerten Vorteil beim Firmenwagen

Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber einen Firmenwagen erhalten, den sie auch privat nutzen können, müssen einen geldwerten Vorteil versteuern.

Die Versteuerung des geldwerten Vorteils erfolgt häufig nach der so genannten „1%-Methode“. Alternativ kann der geldwerte Vorteil auch mit der für die Arbeitnehmer mühevolleren so genannten Fahrtenbuchmethode ermittelt werden.

Bislang konnten vom Arbeitnehmer selbst getragene laufende Betriebskosten des KFZ nur bei der Fahrtenbuchmethode berücksichtigt werden, nicht aber bei der 1 %-Methode.

Der BFH hat nun aber entschieden, dass derartige Kosten auch bei der 1 %-Methode mindernd zu berücksichtigen sind und widerspricht damit der Auffassung des BMF.

Eine Grenze zog der BFH aber, wenn die Zuzahlungen des Arbeitnehmers die geldwerten Vorteile übersteigen. Der geldwerte Vorteil kann durch Zuzahlungen des Arbeitnehmers maximal auf € 0 reduziert werden. Ein „geldwerter Nachteil“ kann dadurch nicht entstehen.

Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat durch Verfügung vom 20.01.2017 die Regelungen zur Aufbewahrung und Archivierung elektronischer Kontoauszüge neu gefasst.

Auch Banken versenden zunehmend Kontoauszüge in elektronischer Form an ihre Kunden.

Der den Kontoauszug erhaltende Steuerpflichtige hat den elektronischen Kontoauszug bei Eingang auf seine Richtigkeit (Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts) zu prüfen. Diese Prüfung muss dokumentiert und protokolliert werden.

Elektronisch erhaltene Kontoauszüge müssen auch elektronisch aufbewahrt werden. Die alleinige Aufbewahrung eines Papierausdrucks genügt den Aufbewahrungspflichten der AO nicht.

Technische Vorgaben oder Standards zur Aufbewahrung traut sich das Bayerische Landesamt für Steuern angesichts der rasch fortschreitenden Entwicklung nicht zu machen. Die zum Einsatz kommenden Archivsysteme müssen aber den Anforderungen der AO, den GoB und den GoBD entsprechen.

Dies gilt insbesondere für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Unveränderbarkeit der Unterlagen.

Wie bei allen aufzubewahrenden originär digitalen Dokumenten haben die Finanzbehörden ein entsprechendes Zugriffsrecht.

Für die Dauer der Aufbewahrungspflicht sind die Daten zu speichern, maschinell auswertbar vorzuhalten und gegen Verlust zu sichern.

Steuerpflichtige ohne Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten unterliegen keiner Aufbewahrungspflicht.

Berücksichtigung von Wechselkursgewinnen bei den Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren

Nach einem rechtskräftigen Urteil des FG Hamburg sind Wechselkursgewinne in die Berechnung des Veräußerungsgewinns von Wertpapieren des Privatvermögens auch dann einzubeziehen, wenn gar kein Umtausch des in ausländischer Währung erzielten Veräußerungspreises in Euro erfolgt ist.

Erbschaftsteuerbefreiung des auf den überlebenden Ehegatten übergegangenen Familienheims

Geht das Familienheim im Todesfall auf den überlebenden Ehegatten über, ist dieser Erwerb von der Erbschaftsteuer befreit.

Um als Familienheim zu gelten, muss die Immobilie aber jemals zu Lebzeiten durch den Erblasser genutzt worden sein. Die bloße Absicht, in diese Immobilie einzuziehen genügt nicht, entschied das FG München.

Daran ändert sich auch nichts, wenn der Erblasser durch eine schwere Krankheit nicht in die Immobilie umziehen konnte.

Damit greift die Befreiungsvorschrift zwar dann, wenn der Erblasser die Immobilie zunächst selbst genutzt hat, er die Selbstnutzung aber vor dem Erbfall wegen des Umzugs in ein Pflegeheim aufgeben musste, nicht aber wenn die Immobilie zur Nutzung für eigene Wohnzwecke erworben wurde, die Selbstnutzung aber an einer schweren Erkrankung des Erblassers scheitert.

Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten

Zum 30.09.2017 werden erstmals automatische Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen den Steuerbehörden verschiedener Staaten ausgetauscht.

Hierzu wurden die Kreditinstitute verpflichtet, zum 31.07.2017 die Finanzkontendaten zu den meldepflichtigen Konten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

Das BMF hat eine Liste veröffentlicht, mit welchen Staaten der Austausch erfolgt. Neben den Mitgliedsstaaten der EU befinden sich auf dieser Liste auch zahlreiche Drittstaaten.

Eckpunkte einer umfassenden Steuerreform in den USA

Am 26.04.2017 hat Donald Trump die Eckpunkte einer Steuerreform veröffentlicht, durch die sowohl Unternehmen, als auch Bürger der USA deutlich entlastet werden sollen.

Damit soll das Wirtschaftswachstum in den USA angekurbelt werden, neue Arbeitsplätze entstehen sowie eine Vereinfachung des Besteuerungssystems erfolgen.

Derzeit ist unklar, wie diese Reform überhaupt finanziert werden soll und zu welchem Zeitpunkt die Reform kommen soll.

Unternehmensgewinne sollen von 35 % auf 15 % gesenkt werden. Damit würde die USA künftig aus deutscher Sicht wohl als Niedrigsteuerland eingestuft werden müssen und es müsste künftig aus deutscher Sicht geprüft werden, ob im Falle einer Beteiligung an US-Gesellschaften die Hinzurechnungsbesteuerung nach den Vorschriften des Außensteuerrechts greift.

Außerdem soll ein Territorialsystem eingeführt werden. US-Unternehmen sollen nur noch mit in den USA erzielten Gewinnen der niedrigen US-Besteuerung unterliegen. Auslandsgewinne sollen einer zusätzlichen Einmalbesteuerung unterworfen werden.

Die ebenfalls diskutierte steuerliche Entlastung von Exporten amerikanischer Firmen und steuerliche Belastung von Importen wird erst einmal wohl nicht weiter verfolgt.

Der Steuertarif zur Besteuerung von persönlichen Einkommen umfasst derzeit sieben Stufen von 10 % bis 39,6 %. Hier soll eine Reduzierung auf drei Stufen (10 %, 25 % und 35 %) erfolgen.

Derzeit wird zusätzlich zum Spitzensteuersatz eine Steuer von 3,8 % auf Investmenteinkünfte erhoben. Diese soll gestrichen werden.

Außerdem können in den USA Einkünfte alternativ auf Basis einer höheren Bemessungsgrundlage aber mit einem niedrigeren Steuersatz von 28 % versteuert werden. Diese Möglichkeit soll künftig entfallen.

IMPRESSUM

SFI Treuconsult GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Effnerstraße 44-46
D -81925 München

Telefon: 089/9973920
Telefax: 089/9827385
E-Mail: info@sfi-treuconsult.de

Sitz der Gesellschaft: München
Amtsgericht: München HRB 111744
Geschäftsführer: Alfred Kübler WP/StB
Andreas Tränkler WP/StB

Redaktion:

Dipl.-Kfm. Andreas Tränkler, *WP/StB*

Redaktionsschluss der Ausgabe: 06.07.2017

Die Beiträge in dieser Ausgabe stellen nur eine Auswahl der aktuellen wirtschafts- und steuerrechtlichen Gesetzeslage dar. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können das individuelle persönliche Beratungsgespräch nicht ersetzen.